

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Ehmke (Ettlingen) und der Fraktion
DIE GRÜNEN**
— Drucksache 10/1311 —

Abfallbeseitigung/-wirtschaft bei der Bundeswehr

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 2. Mai 1984 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Welche zwingenden Gründe haben der Bundeswehr nach § 29 a Abs. 1 AbfG eine Beseitigungspflicht zugewiesen? Um was für Abfälle handelt es sich hierbei?

Die Aufgaben der Verteidigung und damit verbundene Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland machen es erforderlich, bestimmte Abfälle aus dem militärischen Bereich einer möglichen Kenntnisnahme und Auswertung durch Außenstehende zu entziehen. Daneben können im Bereich der Verteidigung Abfälle anfallen, für deren geordnete Beseitigung allein die Bundeswehr die personellen und sachlichen Voraussetzungen besitzt.

Die in Frage kommenden Abfallarten sind in dem Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 1. Oktober 1982 (VMBI S. 257) bekanntgegeben. Es handelt sich z.B. um

- Festtreibstoffe, POL-Stoffe und ähnliche Stoffe, deren Zusammensetzung geheimhaltungsbedürftig ist,
- Verschlußsachen (Schriftgut und Material des Geheimhaltungsgrades „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ und höher und entsprechender nichtdeutscher Geheimhaltungsgrade sowie Zwischenmaterial dieser Geheimhaltungsgrade (Zentrale Dienstvorschrift – ZDv – 2/30, Nr. 602 VS-NfD),
- Dienststempel und Prägesiegel, insbesondere bei Umbenennung oder Auflösung von Dienststellen,

- Ausweise oder Ausweisvordrucke aller Art,
- Personalunterlagen,
- Schriftgut, das als „persönlich“ oder als „Personalangelegenheit“ gekennzeichnet ist,
- nicht mehr benötigtes Schriftgut aus der Absicherungshandakte sowie sonstige Sicherheitsunterlagen (z.B. besondere Sicherheitsbescheinigung nach Kapitel 9 ZDv 2/30 VS-NfD).

Die Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn das als Beispiel in den Strichaufzählungen aufgeführte Material unkenntlich oder unbrauchbar gemacht worden ist.

Darüber hinaus müssen noch immer aufgefundene Kampfstoffrückstände aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg im Interesse der Sicherheit beseitigt werden.

2. Welche Dienststellen sind im Bereich der Bundeswehr für Fragen der Abfallbeseitigung zuständig?

Die Beseitigung der Abfälle obliegt grundsätzlich – auch für den Bereich der Bundeswehr – den Gemeinden bzw. den nach Landesrecht zuständigen Körperschaften. Die Standortverwaltungen sammeln und übergeben die Abfälle an die Beseitigungspflichtigen.

Fachliche und organisatorische Grundsatzfragen der Abfallbeseitigung im Bereich der Bundeswehr bearbeitet das Bundesministerium der Verteidigung. Dieses führt auch die Fachaufsicht über die Durchführung der Abfallbeseitigung im nachgeordneten Bereich.

Die Beseitigung von Abfällen, die aus zwingenden Gründen der Verteidigung und zur Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen von der Bundeswehr selbst beseitigt werden müssen, ist grundsätzlich den Standortverwaltungen übertragen.

Zuständige Behörden im Sinne des § 19 Abfallbeseitigungsgesetz sind jedoch die Wehrbereichsverwaltungen, die in Zweifelsfällen zu entscheiden haben, ob einzelne Abfälle unter die Ausnahmeregelung des § 29a Abfallbeseitigungsgesetz fallen.

3. Inwieweit gelten deutsche Umweltnormen im Bereich der Abfallbeseitigung auch für NATO-Streitkräfte auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland?

Die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte sind nach den zwischenstaatlichen Vereinbarungen verpflichtet, sich entsprechend den Anforderungen der deutschen Rechtsordnung zu verhalten und ihnen Genüge zu tun. Dies gilt auch für die Umweltnormen im Bereich der Abfallbeseitigung.

4. Wieviel Abfälle fallen im Bereich der Bundeswehr in den Kategorien

- Hausmüll/Sperrmüll,
- Inertmaterial,
- Klärschlamm,
- VS-Material,
- Sonderabfälle,
- hochgefährliche Abfälle

pro Jahr an? Wieviel Prozent dieser Abfälle werden jeweils in eigene Anlagen bzw. in zivile Anlagen verbracht? Wie setzen sich die hochgefährlichen Abfälle zusammen?

Die Abfälle im Bereich der Bundeswehr werden nur in die Kategorien

- Hausmüll/Sperrmüll,
- VS-Material,
- Sonderabfälle

eingeteilt.

Zu den Sonderabfällen zählen Chemikalien, ausgesonderte Arzneimittel und sonstiges Sanitätsmaterial, bleihaltiges Material aus Geschoßfangwällen, Rückstände aus Öl-, Benzin-, Fett- und Stärkeabscheidern, Rückstände aus Fahrzeugwaschanlagen, Batterien, Altöl, Farben, Lösungs- und Reinigungsmittel.

Klärschlamm fällt nur in geringem Umfang an, da die Liegenschaften der Bundeswehr überwiegend an kommunale Entsorgungsanlagen angeschlossen sind. Der Klärschlamm wird auf Bundeswehrliegenschaften nach Maßgabe der Klärschlamm-Verordnung vom 25. Juni 1982 ausgebracht, wobei die nach der Verordnung zulässigen Grenzwerte weit unterschritten werden.

Zuverlässige Angaben über die in den einzelnen Kategorien jährlich anfallenden Abfallmengen können nicht gemacht werden. Es bestand bisher kein Bedürfnis, hierüber bundesweit Erhebungen anzustellen.

Die Abfälle werden, soweit sie nicht der Wiederverwertung zugeführt werden, den beseitigungspflichtigen Körperschaften übergeben. Eigene Abfallbeseitigungsanlagen (Deponien/Sonderdeponien) werden grundsätzlich nicht betrieben. Ausnahmen bilden

- die Verbrennungsanlage für Kampfstoffe in Munster, die der Verbrennung von Kampfstoffvorräten des Ersten und Zweiten Weltkrieges dient,
- Verbrennungsanlagen für Abfälle aus Bundeswehrkrankenhäusern und Sanitäsbereichen,
- Verbrennungsanlagen für nicht unkenntlich gemachtes VS-Papier.

Für die wirtschaftliche Wiederverwertung von Altpapier und die Unkenntlichmachung von dienstlichem Schriftgut hat die Bundeswehr spezielle Geräte entwickelt.

Zur Beseitigung von radioaktiven Stoffen ist bei der Wehrwissenschaftlichen Dienststelle der Bundeswehr für ABC-Schutz in Mun-

ster 1982 eine zentrale Sammelstelle für die Bundeswehr errichtet worden. Die anfallenden Abfälle werden dort konditioniert und abgabefertig für die Endlagerstelle des Bundes gelagert.

5. Gibt es gemeinsame Anlagen mit NATO-Verbündeten? Wenn ja, wie viele und wo liegen sie?

Es gibt keine Abfallbeseitigungsanlagen, die die Bundeswehr gemeinsam mit NATO-Verbündeten betreibt.

6. Gibt es Besonderheiten bei der Genehmigung und Überwachung von bundeswehreigenen Abfallbeseitigungsanlagen (Bürgerbeteiligung, Genehmigungsverfahren, Genehmigungsbehörde, Konkurrenzinstanz, Rechtsweg)?

Der § 29a des Abfallbeseitigungsgesetzes räumt der Bundeswehr die Möglichkeit ein, aus zwingenden Gründen der Verteidigung und zur Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen bei der Genehmigung und Überwachung eigener Abfallbeseitigungsanlagen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes und den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zuzulassen. Davon hat die Bundeswehr bei der Errichtung der Verbrennungsanlage für Kampfstoffe in Munster Gebrauch gemacht. Die Wehrbereichsverwaltung II in Hannover hat als zuständige Behörde für den Vollzug des Abfallbeseitigungsgesetzes im Bereich der Bundeswehr ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, in dem auf die sonst vorgeschriebenen Verfahren zur Anhörung (§ 21 AbfG) und Erörterung (§ 22 AbfG) verzichtet worden ist. Der mit Rechtsmittelbelehrung versehene verwaltungsgerichtlich anfechtbare Planfeststellungsbeschuß ist den zuständigen Behörden des Landes nach vorheriger Abstimmung zugestellt worden. Der TÜV Hannover hat die Errichtung der Anlage mehrfach geprüft und überwacht deren Betrieb.

Ausnahmeregelungen für die Verbrennungsanlagen für klinische Sonderabfälle sowie für die Papierverbrennungsanlagen werden nicht in Anspruch genommen. Ihre Errichtung und ihr Betrieb unterliegen der Landesgesetzgebung. Die Anlagen werden regelmäßig vom TÜV überprüft.

7. Welcher Art sind die Anlagen, die die Bundeswehr betreibt? Um wie viele Anlagen handelt es sich? Wo liegen sie?

Die Bundeswehr betreibt

- 1 Verbrennungsanlage für Kampfstoffe,
- 7 Müllverbrennungsanlagen zur Beseitigung sogenannter klinischer Sonderabfälle,

— 100 Papierverbrennungsanlagen.

Die Verbrennungsanlage für Kampfstoffe befindet sich auf dem Gelände des Truppenübungsplatzes Munster-Nord.

Eigene Müllverbrennungsanlagen für klinische Sonderabfälle betreiben die Bundeswehr-Krankenhäuser in Koblenz, Gießen, Amberg, Hamm, Osnabrück, Bad Zwischenahn und Wildbad. Das Bundeswehr-Krankenhaus in Ulm ist auf die Müllverbrennungsanlage der Universitätsklinik, das Bundeswehr-Krankenhaus in München auf die Anlage des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder angewiesen. Die Verbrennungsanlagen der Bundeswehr-Krankenhäuser in Detmold und Kiel sind stillgelegt. Die Sonderabfälle dieser Krankenhäuser sowie die des Bundeswehr-Krankenhauses in Hamburg werden durch zivile Körperschaften beseitigt.

Papierverbrennungsanlagen betreibt die Bundeswehr

- im Wehrbereich I 13
- im Wehrbereich II 29
- im Wehrbereich III 17
- im Wehrbereich IV 14
- im Wehrbereich V 9
- im Wehrbereich VI 18.

Darüber hinaus betreibt die Bundeswehr noch transportable Papierverbrennungsöfen, die jedoch nach und nach stillgelegt werden.

8. In der vom Bundesministerium für Verteidigung herausgegebenen Broschüre „Bundeswehr und Umweltschutz“, 3. Auflage, werden auf Seite 70 zwei Anlagentypen genannt:
 1. Verbrennungsanlage zur umweltfreundlichen Beseitigung von Kampfstoffen des Ersten und Zweiten Weltkrieges und toxischer Abfälle,
 2. Anlage zur umweltfreundlichen Beseitigung von Kampfstoffen und toxischen Abfällen (Planung).

Um welche Anlagen handelt es sich hierbei? Wann sind sie in Betrieb genommen worden bzw. wie ist der Stand der Planung/Genehmigung? Nach welchen Verfahren arbeiten sie? Welche Rückhaltetechniken sorgen für „umweltfreundlichen Betrieb“? Welche festen, flüssigen und gasförmigen Rückstände bleiben übrig? Wo werden diese Rückstände deponiert? Gibt es die Möglichkeit, diese Anlagen zu besichtigen?

Bei den hier angesprochenen Anlagen handelt es sich um die Verbrennungsanlage für Kampfstoffe in Munster. Sie dient der Verbrennung von Kampfstoffvorräten des Ersten und Zweiten Weltkrieges und toxischer Abfälle.

Durch ein redaktionelles Versehen wurde die Anlage auf Seite 70 der 3. Auflage der Broschüre „Bundeswehr und Umweltschutz“ doppelt genannt. Tatsächlich wurde nur eine Anlage geplant und errichtet, die nach siebenmonatiger Probezeit und mehrfacher Überprüfung durch den TÜV Hannover am 30. Juni 1981 in Betrieb genommen worden ist.

Die Anlage arbeitet nach dem Verfahren der thermischen Zersetzung (Pyrolise). Spätestens bei der Zuführung schon weitestgehend pyrolysierte Kampfstoffe in die Hauptbrennkammer entstehen neben ausgeglühten Metallresten nur noch die einfachen gasförmigen Verbrennungsprodukte Wasser, Kohlendioxyd, Chlorwasserstoff, Schwefeldioxyd und – bei der Verbrennung arsenhaltiger Kampfstoffe – zusätzlich Arsentrioxyd.

Die Schadstoffe Chlorwasserstoff und Schwefeldioxyd werden in je einem dafür geeigneten Waschturm ausgewaschen, das als Aerosol auftretende Arsentrioxyd wird zweistufig in den hintereinander geschalteten Aerosolabscheidern abgeschieden, aus den Waschwässern abgetrennt, als Schlamm in Fässer verpackt und der Untertagedeponie Herfa-Neurode zur ordnungsgemäßen Lagerung zugeführt.

Die Chlorwasserstoff und Schwefeldioxyd enthaltenden Abwässer werden mit Natronlauge neutralisiert, so daß im Abwasser der Verbrennungsanlage, das die Wehrwissenschaftliche Dienststelle kontrolliert verläßt, nur noch die unschädlichen Abbauprodukte Kochsalz und Natriumsulfat enthalten sind.

Bei der Verbrennung arsenhaltiger Kampfstoffe wird eine Abwasseraufbereitung durchgeführt, die den Arsengehalt auf unschädliche Werte (1 mg/l) reduziert.

Insgesamt ist festzustellen, daß die nach dem Bundesimmissionschutzgesetz erlaubten Werte von der Verbrennungsanlage noch unterschritten werden.

Die Anlage kann besichtigt werden.

9. In der o. a. Broschüre ist auf Seite 55 von der Einbringung von Abfällen in die See die Rede.

Um welche Abfälle handelt es sich hierbei? Wie hoch sind die Mengen pro Jahr? Werden Abfälle auch in die Nordsee eingebracht? Erteilte das DHI hierzu auch die Genehmigung?

Grundsätzlich werden alle Abfälle an Bord gesammelt und unmittelbar oder durch Weitergabe an andere Schiffe Entsorgungsanlagen an Land zugeführt. In die See werden Abfälle nur eingebracht, wenn bei längeren Einsätzen ohne Hafenaufenthalt keine Möglichkeit besteht, die Abfälle an Land zu bringen.

Folgende Abfälle dürfen in die See eingebracht werden:

- organische Feststoffe (Küchenabfälle, Speisereste) bei mehr als 4 Seemeilen Abstand vom nächstgelegenen Land,
- anorganische Feststoffe (z.B. Glas, Metall, Pappe) außerhalb besonderer Seegebiete (Ostsee, Mittelmeer, Schwarzes Meer, Rotes Meer, Arabisches Meer) bei mehr als 12 Seemeilen Abstand zur Küste (schwimmendes Material mehr als 25 Seemeilen Abstand); der Abfall ist vorher zu zerkleinern,
- ölhaltige Gemische (Bilgenwasser) bei mehr als 4 Seemeilen Abstand von der Küste (nur in Fahrt und weniger als 15 parts per million),

- ungereinigtes Fäkalabwasser bei mehr als 4 Seemeilen Abstand von der Küste,
- aufbereitetes Fäkalabwasser,
- Schmutzwasser.

Die Abfallmengen werden von der Bundesmarine nicht statistisch erfaßt.

Die Nordsee zählt nicht zu den „besonderen Seegebieten“. Abfälle werden nur unter den oben geschilderten sehr restriktiven Bedingungen ausnahmsweise eingebracht. Eine Genehmigung des Deutschen Hydrographischen Instituts (DHI) liegt nicht vor, da Kriegsschiffe keine Genehmigung des DHI benötigen.

10. Wie hoch ist die Menge der Abfälle, die bei Übungen anfällt? Wieviel Prozent dieser Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Beseitigung zugeführt?

Bei den Manövern und anderen Übungen, die die Bundeswehr im Jahr 1983 außerhalb ihrer Liegenschaften durchgeführt hat, sind etwa 18 000 cbm an Abfällen angefallen.

Diese Abfälle sind in vollem Umfang einer ordnungsgemäßen Beseitigung zugeführt worden.

Die Abfallbeseitigung wird bereits im Übungsbefehl geregelt. Die Truppe erhält Kunststoffsäcke, die sie bei der Übung mitführt. Während und nach Abschluß der Übungen werden alle Abfälle gesammelt. Die Truppe oder die Standortverwaltung stellt den Abtransport und die ordnungsgemäßeendlagerung der gesammelten Abfälle sicher.

11. Wie sind die Ausnahmen und Zuständigkeiten der Bundeswehr im Bereich der Altölbeseitigung geregelt? Wieviel Altöl fällt im Bereich der Bundeswehr an? Wieviel Prozent davon werden einer Wiederverwendung zugeführt? Bedient sich die Bundeswehr dabei auch ziviler Einrichtungen? Wenn ja, welcher? Hat die Bundeswehr eigene Anlagen zum Altölrecycling?

Zuständig für die Altölbeseitigung im Bereich der Bundeswehr sind die Wehrbereichsverwaltungen. Diese schließen Verträge mit zivilen Firmen, die Altöl beseitigen, ab.

Die Menge des im Jahr 1983 angefallenen Altöls beläuft sich auf rd. 7 000 t. Der Erlös aus dem Verkauf des Altöls betrug 1,43 Mio. DM.

Welchen Anteil des von der Bundeswehr angekauften Altöls die Firmen einer Wiederverwertung zuführen, ist nicht bekannt. In den Verträgen mit den Firmen ist jedoch ausdrücklich festgelegt, daß diese die Umweltschutzbestimmungen einzuhalten haben.

Die Bundeswehr hat keine eigenen Anlagen zur Wiederaufbereitung von Altöl.

12. Inwieweit spielte bei der Erstellung der NATO-CCMS-Studie „Beseitigung gefährlicher Abfälle“ auch die Beseitigung von militärischen Abfällen und militärischen Altlasten (alte Kampfstoffe) eine Rolle?

Die Committee on the Challenges of Modern Society-Studie wurde in zwei Phasen zwischen 1973 und 1981 durchgeführt und mit einem Symposium in Washington D.C. abgeschlossen. 13 Staaten beteiligen sich an den Arbeiten. Die Beseitigung radioaktiver und militärischer Abfälle (einschließlich militärischer Altlasten) war nicht Gegenstand der Studie.